





# Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

### Flächennutzungsplan

9. Änderung der 1. Fortschreibung

## Erläuterungsbericht gem. § 5 (5) BauGB

A: "Gässle Erweiterung" (Güglingen)

B: "Am Flügelausee" (Güglingen)

C: "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" (Zaberfeld)

D: Berichtigungen

E: Anpassungen

**ENTWURF** 



**Vermessung • Stadtplanung** Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

**Büro Untergruppenbach** Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de www.kaeser-ingenieure.de

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

VORBEMERKUNG	6
A: Gässle Erweiterung	
Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung	
1. Erfordernis der Planaufstellung	5
2. Planerische Zielsetzung	5
3. Planerische Vorgaben	5
Teil 2 der Begründung:	
Umweltbericht	6
B: Am Flügelausee	
Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung	
1. Erfordernis der Planaufstellung	7
2. Planerische Zielsetzung	7
3. Planerische Vorgaben	7
Teil 2 der Begründung: Umweltbericht	8
C: Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge	
Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung	
1. Erfordernis der Planaufstellung	9
2. Planerische Zielsetzung	9
3. Planerische Vorgaben	9
Teil 2 der Begründung: Umweltbericht	9

D: Berichtigungen	
1. Gartenäcker (Zaberfeld-Michelbach)	10
2. Ob dem Höppler §13b BauGB (Zaberfeld-Leonbronn)	11
3. Gottesacker III § 13b BauGB (Zaberfeld)	12
E: Anpassungen	13
Zeichenerklärung	14

#### **VORBEMERKUNG**

Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1997 für den Verwaltungsraum "Oberes Zabergäu" wurde am 30.07.1999 genehmigt. Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan acht Mal mit Deckblättern geändert. Die 8. Änderung wurde am 05.07.2019 wirksam.

Das gesamte Planwerk wurde zwischenzeitlich auf dem Stand der 6. Änderung digitalisiert.

Die 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Oberes Zabergäu soll hiermit eingeleitet werden. Primäres Ziel der Änderung ist die Parallelität zum Bebauungsplan "Gässle Erweiterung", welcher sich bereits in der Aufstellung befindet. Aufgrund von aktuell abgeschlossenen Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) sowie Bebauungsplänen gem. § 13b (beschleunigtes Verfahren) sollen die notwendigen Anpassungen des Flächennutzungsplans, die im Wege der Berichtigung vorgenommen werden können, deklaratorisch ebenfalls in die 9. Änderung aufgenommen (vgl. Kap. D) werden. Dies gilt auch für einige redaktionelle Anpassungen (vgl. Kap. E).

#### A. Güglingen

Neudarstellung Gewerbliche Baufläche "Gässle Erweiterung" Gewerbliche Baufläche (G) (ca. 0,5 ha)

#### 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Stadt Güglingen liegt eine Bauanfrage zur Erweiterung eines bestehenden Fensterbaubetriebs vor. Die Erweiterung soll auf einer direkt an den bestehenden Standort angrenzenden Fläche realisiert werden. Die Planung umfasst neben der neuen Fertigungshalle einen Verbindungsbau zum bestehenden Betrieb, einen überdachten Verladebereich, eine LKW-Umfahrt zur bereits bisher genutzten Verladestelle, sowie eine Parkplatzanlage im Bereich zwischen den Hallen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des GVV Oberes Zabergäu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der aufzustellende Bebauungsplan ist also nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt hat zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Zur Wahrung des planungsrechtlichen Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB) ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

#### 2. Planerische Zielsetzung

Ziel der Planung ist die Aufnahme der Flächendarstellung "Gewerbliche Baufläche", als planungsrechtliche Grundlage für das auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung projektierte Vorhaben (Parallelverfahren).

Die Erweiterung des Fensterbaubetriebs ist direkt im Anschluss an den bestehenden Betrieb geplant. Dies ist bezüglich der Betriebsabläufe der sinnvollste Standort, da somit Fahrten zwischen verschiedenen Standorten entfallen können. Durch diese Fahrten würden sowohl für den Betrieb wirtschaftliche Nachteile als auch für das bereits jetzt stark belastete Straßennetz zusätzliche Belastungen auftreten. Die Planung ist somit standortgebunden und nur an dieser Stelle sinnvoll umzusetzen. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist deshalb erforderlich und unvermeidlich.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich des bestehenden Betriebsgeländes ist als Gewerbefläche dargestellt. Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Flächen sollen im Rahmen der Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

#### 3. Planerische Vorgaben

#### 3.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das Plangebiet ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht überplant und tangiert den Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich des bestehenden Betriebsgeländes ist als Gewerbefläche dargestellt.

#### Teil 2: Umweltbericht

Im Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorliegenden, ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht und auf den Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Gässle Erweiterung" verwiesen, welcher im Parallelverfahren zur 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Flächen identisch sind.

# B. Güglingen: Neudarstellung Sonderbaufläche "Am Flügelausee" Sonderbaufläche (S)(ca. 5,2 ha)

#### 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan "Am Flügelausee" ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zur Wahrung des Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB) ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

#### 2. Planerische Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung bzw. Ordnung der bestehenden Naherholungseinrichtung zwischen Güglingen und Eibensbach. Über die Bestandssicherung hinaus soll im Bereich des bestehenden Gebäudes, das bisher als Geräte- und Remisehalle genehmigt ist eine Erweiterung zur Bewirtschaftung als Kiosk sowie Sanitär- und Nebenräume geregelt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die vorhandenen Lagergebäude und die landwirtschaftliche Lagerhalle auf Flurstück 1550 in die Planung übernommen. Außerdem werden PKW-Stellplätze und ein Bereich für Fahrradabstellplätze ausgewiesen.

Mit dem Bebauungsplan soll der Besucherverkehr von der öffentlichen Grünfläche auf Flurstück 1558 (Bachfläche) ausgeschlossen werden. Deshalb sind Stellplätze auf Flurstück 1550 ausgewiesen.

Der Großteil des Bebauungsplanes ist als private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Durch die Zweckbestimmung "Angelteiche" bzw. "privater Fischteich" werden die für den Betrieb erforderlichen Anlagen definiert.

Die Bebauung ist auf verhältnismäßig kleine Bereiche beschränkt, um den Außenbereichscharakter beizubehalten. Der Betrieb als Erholungseinrichtung soll gewährleistet sein. Auf den Grünflächen, außerhalb der überbaubaren Flächen, sind nur für Angelsport und Naherholung erforderliche Anlagen, wie Angelstege oder Sitzbänke im Bereich der Angelteiche, zugelassen.

Zur Anlieferung ist eine Zufahrt bis zum Gebäude auf Flurstück 1548 auf Schotterfläche zulässig. Der private Fischteich auf Flurstück 1553, der am 20. Mai 1998 genehmigt wurde, ist nicht für den öffentlichen Angelbetrieb bestimmt.

#### 3. Planerische Vorgaben

#### 3.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Ziel der Planung ist die Sicherung bzw. Ordnung der bestehenden Naherholungseinrichtungen. Da es sich um eine Nutzung handelt, die der Erholung, Freizeit und dem Sport dient, ist mit Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht zu rechnen. Das Gebiet liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (Z) Regionalplan, welches durch beschriebene Nutzung ebenfalls nicht beeinträchtigt wird.

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Rest der Fläche ist als Wasserfläche dargestellt.

#### Teil 2: Umweltbericht

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht, das heißt die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erfolgte durch die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens Sondergebiet für Naherholung "Am Flügelausee". Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

#### C. Zaberfeld: Neudarstellung Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge"

Sonderbaufläche (S)(ca. 0,2 ha)

#### 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zur Wahrung des Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB) ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

#### 2. Planerische Zielsetzung

Mit der Lage im Naturpark Stromberg-Heuchelberg und dem Stausee Ehmetsklinge ist die Gemeinde Zaberfeld ein beliebtes touristisches Ausflugsziel mit entsprechender Infrastruktur. Die Gemeinde möchte die bereits vorhandenen, befristet genehmigten Wohnmobilstellplätze planungsrechtlich sichern und mit deren Erweiterung dem anhaltenden Trend zum Wohnmobilreisen nachkommen. Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, da mehr als drei Wohnmobilstellplätze vorgesehen sind, planungs- und bauordnungsrechtlich um einen Campingplatz. Das Plangebiet mit einer Größe von knapp 15 Ar wird daher als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 5 (Campingplatzgebiete) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Es sollen Standplätze für das zeitlich befristete Abstellen selbstfahrender Wohnmobile und die dafür benötigte Infrastruktur zugelassen werden. Das Abstellen sonstiger mobiler Unterkünfte wie z.B. Zelte, Wohnwagen, Wohncontainer usw. ist ausdrücklich nicht zulässig.

#### 3. Planerische Vorgaben

#### 3.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im derzeit noch gültigen Regionalplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung.

#### 3.2 Flächennutzungsplan

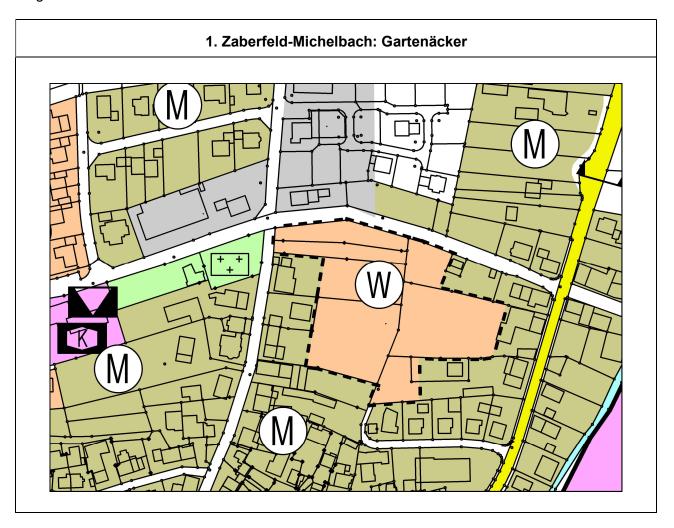
Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu als Grünfläche dargestellt.

#### Teil 2: Umweltbericht

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht, das heißt die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erfolgt durch die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens Sondergebiet für Naherholung "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge".

#### D: Berichtigungen

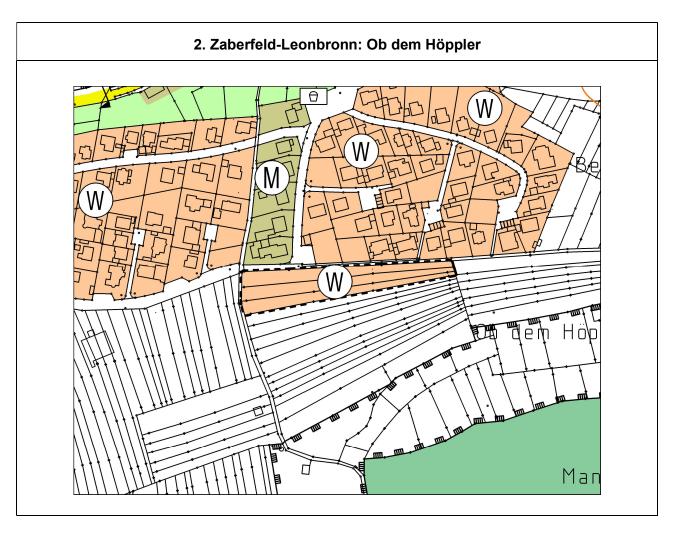
In den vergangenen Jahren sind außerdem mehrere Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB oder im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt worden. Auch diese sollen nun als Berichtigungen gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.



Teilverwaltungsraum: Zaberfeld
Gemarkung: Michelbach
Fläche: Gartenäcker
Flächengröße: ca. 1,1 ha

#### Berichtigung:

Auf der Fläche ist am 18.04.2019 der Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB "Gartenäcker" in Kraft getreten, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan zu Wohnbaufläche berichtigt (Bisherige Darstellung: Grünfläche).

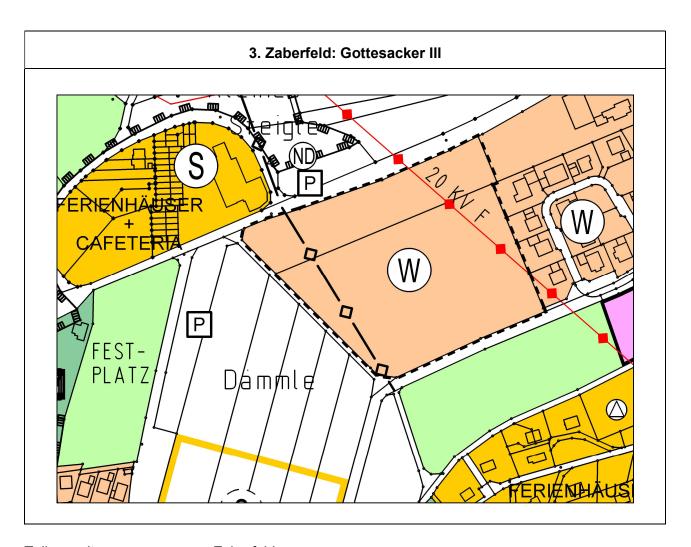


Teilverwaltungsraum: Zaberfeld
Gemarkung: Leonbronn
Fläche: Ob dem Höppler

Flächengröße: ca. 0,6 ha

#### Berichtigung:

Auf der Fläche ist am 27.09.2024 der Bebauungsplan "Ob dem Höppler" im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 215a Abs. 4 BauGB und § 13a BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Die bisherige Fläche für die Landwirtschaft wird als Wohnbaufläche dargestellt.



Teilverwaltungsraum: Zaberfeld
Gemarkung: Zaberfeld
Fläche: Gottesacker III
Flächengröße: ca. 2,5 ha

#### Berichtigung:

Auf der Fläche ist am 19.11.2021 der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB "Gottesacker III" in Kraft getreten, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan zu Wohnbaufläche berichtigt (Bisherige Darstellung: Grünfläche - Sportplatz).

#### E: Anpassungen

Im Zuge der 9. Änderung der 1. Fortschreibung sollen zusätzlich zu den Änderungen diverse Anpassungen vorgenommen werden. So sind die Bebauungspläne "Gottesacker II", "Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung" und "Ob der großen Hohle" inzwischen rechtskräftig bzw. teilweise bereits bebaut, jedoch bisher entweder nicht oder als "in Planung" im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Flächen sollen nun im Zuge einer Anpassung in den Flächennutzungsplan aufgenommen bzw. als Flächen "im Bestand" dargestellt werden.

- a) **Zaberfeld** "**Bitz**": Bisherige Darstellung im FNP: Sonderbaufläche in Planung → neue Darstellung: Sondergebiet Bestand
- b) **Güglingen "Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung":** Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung → neue Darstellung: Wohnbaufläche Bestand
- c) **Güglingen "Gewerbegebiet Lüssen":** Bisherige Darstellung im FNP: Gewerbliche Bauflächen in Planung → neue Darstellung: Gewerbliche Bauflächen Bestand
- d) **Güglingen-Frauenzimmern "Ob der großen Hohle":** Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung → neue Darstellung: Wohnbaufläche Bestand
- e) **Pfaffenhofen "Gehrn Erweiterung West":** Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung → neue Darstellung: Wohnbaufläche Bestand

#### ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1990 Wohnbauflächen Wasserflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) Gemischte Bauflächen RHB (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) Regenüberlaufbecken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) RÜB Sonderbauflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Überschwemmungsgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) Ü Ü Gewerbliche Bauflächen G G (65 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. 61 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) HQ 100 Linie Gewerbegebiet (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) GE GE Wasserschutzgebiet Zone I, II, III Ŵ (W) (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) (GI) GI (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB I. V. m. §1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) Flächen für Aufschüttungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) ( (§5 Abs. 4 BauGB) Fläche für Abgrabungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) Flächen für Gemeinbedarf + Sport- u. Spielanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. O Öffentliche Verwaltungen (6 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen M M Altlastenverdächtig eingestufte Flächen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) Schule Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Naturschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB) K C3 N) N) Ø Ø К 8 Naturdenkmal flächenhaft 1 Feuerwehr / Gerätehaus ND : ND, Ģ. Hallenbad Sportanlagen Landschaftsschutzgebiet (L) L П П Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 35 (3) 3 BauGB) FFH-Gebiete (Flora, Fauna, Habitat) (§ 5 Abs. 4 BauGB) ( ( Elektriziät Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB) ND ND Q Q 0 (2) nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB) Ō Abwasser D Kulturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB) 0 0 Abfall 0 Wasser Bodendenkmal Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) , F, . elektrische Freileitung , E , elektrisches Kabel . G . . Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrtsgrenze (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) Gasleitung Pipeline Wasserleitung Grenze des Naturparks Stromberg - Heuchelberg Abwasserleitung P Öffentliche Parkplätze Richtfunkstrecke mit Freihaltezone Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) geplanter Hubschrauberlandeplatz (A) m. Dauerkleingärten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches/Verwaltungsraums $|X_{A}X|$ 95,70 7 A Parkanlagen Grenze des Teilverwaltungsraums - 4 \*.\* private Grünfläche Friedhof Grenze Wildpark Tripsdrill Spielplatz Sicherheitszone mit einem Radius von 300 m (3 Sportplatz Grenze Gewässerentwicklung 227 [55] Freibad / Badeplatz Nummerierung s. Begründung zur 3. Änd. der 2. Fortschreibung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) Flächen für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Begründung zur 9. Änderung 1. FS FNP GVV Oberes Zabergäu

Flächen für Weinbau / Obstanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) Gefertigt: Untergruppenbach, den 28.03.2023/08.05.2024 Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung

Landkreis: Heilbronn

Verwaltungsraum: Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

#### Flächennutzungsplan "9. Änderung der 1. Fortschreibung"

Nachtrag 1 der Erläuterung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.05.2023 – 22.06.2023:

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
1.	Polizeipräsidium Heilbronn vom 15.05.2023	Die 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu hat keine verkehrlichen Auswirkungen. Von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn sind somit keine Hinweise oder Anregungen, verkehrlicher Art, vorzubringen.	Kenntnisnahme.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.05.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
3.	Gemeinde Pfaffenhofen vom 22.05.2023	Frau Kieninger, bzw. die Gemeinde Pfaffenhofen hat keine Bedenken und Einwände.	Kenntnisnahme.
4.	Amprion GmbH vom 23.05.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
5.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Abteilung 2 Amt Heilbronn vom 25.05.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.  Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren sehen wir ab.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung.
6.	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu Stadtwerke Güglingen Wasser- versorgung vom 26.05.2023	Von Seiten der Stadtwerke Güglingen Wasserversorgung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
7.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 31.05.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
8.	Stadtbauamt Stadt Güglingen vom 31.05.2023	Zu o. g. Flächennutzungsplanverfahren und der öffentlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung werden seitens des Stadtbauamtes keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
		Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
9.	Stadt Brackenheim vom 31.05.2023	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
10.	Vereinbarte Verwaltungsgemein- schaft (vVG) Brackenheim – Cleebronn vom 31.05.2023	Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim - Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Belange der vVG Brackenheim - Cleebronn werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
11.	Regionalverband Heilbronn-Franken vom 02.06.2023	Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf In den Unterlagen sind keine Aussagen zum Wohnbau- sowie Gewerbeflächenbedarf enthalten. Diese sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden. Ebenso sollten noch vorhandene Innenentwicklungspotenziale und Nachverdichtungsmöglichkeiten thematisiert werden.	Es handelt sich um klassische Parallelverfahren, generelle Ausführungen zum Bedarf sind deshalb nicht zielführend.
		<u>Einzelflächen</u>	
		Gässle Erweiterung Güglingen-Frauenzimmern (GE) Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gässle Erweiterung" vom 18.07.2022. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
		Am Flügelausee Güglingen-Eibensbach (SO) Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Am Flügelausee" vom 20.07.2017. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.	Kenntnisnahme.
		Das Plangebiet liegt in einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.	Da es sich bei der Sonderbaufläche "Am Flügelausee" um eine Nutzung handelt, die der Erholung, Freizeit und dem Sport dient, ist mit Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht zu rechnen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raum- ordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Kenntnisnahme. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung bzw. Ordnung der bestehenden Naherholungseinrichtung. Den Belangen der Erholung ist demnach ausreichend Gewicht beigemessen.
	Ausführungen zur Lage des Plangebiets innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie des Vorbehaltsgebiets für Erholung sollten in die Unterlagen aufgenommen werden.	Die Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie des Vorbehaltsgebiets für Erholung sind im Vorentwurf des Erläuterungsberichts bereits enthalten (vgl. Kapitel B 3.1).
	Sofern die Planung überwiegend die bestehenden Naherholungseinrichtungen sichert und wenn durch die zusätzliche Bebauung nur ein geringer Anteil an neuer Flächenversiegelung hinzukommt, können wir die Planung mittragen. In die Unterlagen sollte eine Konkretisierung der Planung aufgenommen werden, aus der hervorgeht, welche baulichen Maßnahmen durchgeführt werden und wie viel Fläche dafür neu in Anspruch genommen wird.	Kenntnisnahme. Bezüglich einer Konkretisierung der Planung i.S.v. baulichen Maßnahmen und der Inanspruchnahme von Flächen wird auf das parallel geführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.
	Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge, Zaberfeld (SO)	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" vom 15.08.2022. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
	Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Wir sehen hier keinen Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme.
	<u>Berichtigungen</u>	
	Bezüglich der Berichtigungen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren. Bei allen drei Verfahren haben wir keine Bedenken gegen die Planungen erhoben. Dennoch sollte, wie oben bereits dargestellt, der Wohnbauflächenbedarf in den Unterlagen behandelt werden.	Kenntnisnahme.
	Zu den in den Unterlagen aufgeführten Anpassungen haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Hierfür bedanken wir uns vorab.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
12. Netze BW GmbH vom 06.06.2023	Im Bereich des Plangebiets befinden sich 20-kV-Leitungen und 0,4-kV-Kabel, die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden.	Kenntnisnahme.
	Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzwVerlegung erörtert werden können.  Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können je-	Kenntnisnahme, die Stellungnahme wird auf der konkreteren Ebene der parallel geführten Bebauungspläne berücksichtigt.
	doch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden.	
	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	110-kV-Leitungen sind im Planbereich nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
13. DB AG – DB Immobilien vom 07.06.2023	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen, nach einer evtl. Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebes, entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bau- leitplanung, sowie der der jeweiligen Ausführungsplanung.
	Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.	
	Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen.	Die Prüfung der Notwendigkeit sowie der rechtlichen Umsetzbarkeit erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.	
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
14. Bauernverband	A: "Gässle Erweiterung" (Güglingen)	
Heilbronn-Ludwigsburg e.V. vom 12.06.2023	Gegen die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes erheben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
	Um keine aufwendigen Ausgleichsmaßnahmen umsetzen zu müssen, muss der Eingriff so weit wie möglich minimiert werden. Wir empfehlen eine Fassadenbegrünung und eine Dachphotovoltaik. Die zwischen den Hallen geplante Parkplatzanlage sollte einen geringstmöglichen Versiegelungsgrad aufweisen, etwa mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen. Auch über den Parkplätzen kann eine Photovoltaikanlage aufgeständert werden. Besser wäre noch, die Parkplätze unter den Neubau zu verlegen. Die verbleibenden Ausgleichmaßnahmen müssen auf der Baufläche selbst realisiert werden.	Notwendige Ausgleichmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebau- ungsplanverfahrens erarbeitet bzw. berücksichtigt; auf das parallel lau- fende Verfahren wird verwiesen (Abschichtung).
	B. Güglingen: Neudarstellung Sonderbaufläche "Am Flügelau-	
	ln diesem Bereich kommt es schon heute zu Konflikten aufgrund von parkenden Fahrzeugen. Das Befahren des Feldweges wird dadurch erheblich erschwert. Das Parken soll deshalb im Zuge der Umsetzung auf dem Flurstück 1558, Bachfläche, ausgeschlossen werden. Momentan wird auch auf der Wiese, Flurstück 1555 geparkt. Auch dies sollte ausgeschlossen werden, damit nur noch auf einer Feldwegseite im Flurstück 1550 geparkt werden kann. Auf diesem sollen auch die neuen Parkplätze entstehen, ebenfalls geringstmöglich versiegelt.	Die Stadtverwaltung nimmt die Anregungen zu den Konflikten zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und parkenden Fahrzeugen. Die Regulierung des ruhenden Verkehrs hat jedoch nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens, sondern auf anderer Ebene, z.B. durch Beschilderung, zu erfolgen.
	Momentan ist der Damm des Fischteiches Flurstück 1548 nicht vollständig dicht und es steht immer Wasser auf dem Feldweg. Wir möchten dringend empfehlen, eine entsprechende Sanierung mit in die Planung aufzunehmen.	Kenntnisnahme. Die Problematik ist bekannt und der Auftrag zur Reparatur auch bereits erteilt. Die Sanierung des Dammes ist allerdings kein Punkt, der im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens geregelt werden kann

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Sollten Ausgleichsmaßnahmen für diese Bebauung notwendig sein, müssen diese wiederum auf der Planfläche stattfinden.	Kenntnisnahme. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
15. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 12.06.2023	Raumordnung Mit der 9. Änderung der 1 Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden angepasst werden. Insbesondere werden die Flächen der aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren im Flächennutzungsplan geändert und berichtigt. Es werden eine 0,5 Hektar große geplante gewerbliche Baufläche und 2 geplante Sonderbauflächen mit etwa 5,4 Hektar Fläche neu dargestellt. Im Wege der Berichtigung werden etwa 4,2 Hektar Wohnbaufläche neu dargestellt.	
	Aus raumordnerischer Sicht erheben wir insgesamt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Kenntnisnahme.
	Dazu im Einzelnen:	
	I. Rechtsgrundlage	
	Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5-7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.	
	Danach ist im FNP "das Erforderliche" auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.	
	Weiter sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	
	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 ("LEP") und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken ("Regionalplan") zu Grunde gelegt.	
	II. Raumstrukturelle Einstufung	
	Die Gemeinde Güglingen ist gemäß Plansatz (PS) 2.3.4 (Z) Regional- plan Heilbronn-Franken 2020 als Kleinzentrum festgelegt und liegt in der Randzone um den Verdichtungsbereich. Die Gemeinden Pfaffen- hofen und Zaberfeld liegen im ländlichen Raum im engeren Sinne.	Kenntnisnahme.
	Nach PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan soll sich in Güglingen-Kernort und in Zaberfeld-Kernort die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen.	
	Weiter liegen die Gemeinden Güglingen und Zaberfeld auf einer regionalen Entwicklungsachse.	
	III. Raumordnerische Beurteilung	
	1. Quantitative Betrachtung	
	Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommunen zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.	
	Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie groß der rechnerische Bedarf an Wohnbauflächen im gesamten Verwaltungsgebiet ist. Da es sich bei den neu dargestellten Flächen um Berichtigungen handelt und die entsprechenden Bebauungspläne "Gartenäcker", "Ob dem Höppler" und "Gottesacker III" zwischenzeitlich alle rechtskräftig sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
	Der Bedarf für die gewerbliche Erweiterungsfläche ist in der Begründung plausibel dargelegt.	Kenntnisnahme.
	2. Qualitative Betrachtung	
	Bei allen Flächenneuausweisungen ist PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Darüber hinaus weisen wir auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 hin. Danach sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.	Kenntnisnahme.
	Die Flächen im Einzelnen:	
	Gewerbefläche "Gässle Erweiterung"  Das Plangebiet tangiert den Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen "in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden."	
	Die Begründung ist auf Seite 5 um die Lage des Plangebiets im Randbereich des Vorbehaltsgebiets für Erholung zu ergänzen.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
	Entlang des südlichen Plangebietsrands verläuft eine Stadtbahnlinie in Planung nach PS 4.1.3 (N) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	Kenntnisnahme.
	Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 18. 07.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gässle Erweiterung".	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Sonderbaufläche "Am Flügelausee"	
	Das Plangebiet liegt ein einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Demnach sind "die Regionalen Grünzüge [] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten."	Kenntnisnahme.
	Die Planung liegt zwar räumlich im Regionalen Grünzug, da es sich jedoch um eine Nutzung handelt, die der Erholung, Freizeit und dem Sport dient, bestehen keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht. Die Begründung des Flächennutzungsplans sollte allerdings dahingehend noch ergänzt werden, insbesondere im Hinblick auf freiraumschonendere Alternativen (vgl. Begründung zum PS 3.1.1).	
	Weiter verläuft durch das Plangebiet eine Trasse für Ferngasleitung (Vorranggebiet). Nach PS 4.2.2.3 sind "in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten." Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Leitungsträger.	Kenntnisnahme.
	Das Gebiet liegt zudem auch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (Z) Regionalplan. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung sollte in der Begründung auf Seite 7 ergänzt werden.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
	Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Am Flügelausee" vom 13.01.2017 und vom 21.07.2017.	Kenntnisnahme.
	Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge"	
	Die Darstellung im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans sollte überprüft werden. Die Legende bezeichnet die Fläche als Gewerbliche Baufläche, dargestellt werden soll jedoch eine Sonderbaufläche.	Kenntnisnahme. Die Bezeichnung der Fläche wurde entsprechend ge- ändert.
	Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3. 2. 6. 1 (Z) Regionalplan. In der Begründung auf Seite 9 sollte der Begriff "Gebiet" durch "Vorbehaltsgebiet" ersetzt werden.	Kenntnisnahme. Die Formulierung in der Begründung wurde entsprechend geändert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet im Westen an einen Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 (Z) und ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken gemäß PS 3.4.1 Abs. 5 (Z) grenzt.	Kenntnisnahme.
	Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 12.08.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge".	Kenntnisnahme.
	Zu den weiteren Flächen, welche berichtigt oder angepasst werden, haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
	IV. <u>Fazit</u>	
	Insgesamt tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit, da dieser insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Kenntnisnahme.
	Umwelt	
	Naturschutz:	
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Der Vorhabenbereich am Flügelausee liegt jedoch innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte sowie innerhalb von Kernräumen von Biotopverbundflächen feuchter Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopverbunds wurden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt
	Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Vorhabenbereichs am Flügelausee ein nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbauvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte.	Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopschutzes wurden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.	ungsplanverfahrens erarbeitet, auf dieses Verfahren wird verwiesen (Abschichtung).
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	
	Ergänzende Hinweise:  Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	
	Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:  Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,  ☑ Andreas.Schmitz@r ps.bwl.de  Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611,  ☑ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de	
	Anmerkung:	
	- Abteilung 3 - Landwirtschaft - verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.	
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle,   ☎ 0711/904-13207, ⊠ <u>Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</u> .	

Anre	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
		<ul> <li>Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - gibt zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine separate Stellungnahme ab.</li> <li>Für Rückfragen wenden Sie sich an ⊠ Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</li> <li>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ⊠ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</li> </ul>	
		Hinweis:  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuert-temberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuert-temberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ).	Kenntnisnahme.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 42 vom 15.06.2023	Die geplante gewerbliche Baufläche "Gässle Erweiterung" befindet sich zum Teil innerhalb des Erschließungsbereichs und zum Teil entlang der freien Strecke im Zuge der L1103.  Wir weisen darauf hin, dass die westliche Hälfte entlang der freien Strecke einen Anbauabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einhalten muss	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren. Der Straßenrand wurde zwischenzeitlich aufgemessen. Das geplante Gebäude befand sich bereits bisher außerhalb des Anbauabstands von 20 m. Lediglich das Baufenster ragte um 55 cm in den Anbauabstand hinein. Es wurde nun zurückgenommen und der Abstand vermaßt.
		Wir gehen außerdem davon aus, dass keine neuen Zufahrten hergestellt werden, sondern die bestehenden Zufahrten auf die L1103 genutzt werden.	Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt auf die L1103.
		Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.	Kenntnisnahme.
	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau vom 20.06.2023	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Geotechnik	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Kenntnisnahme.
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Kenntnisnahme.
	Boden	
	Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.	Kenntnisnahme.
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a> ) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Kenntnisnahme.
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Kenntnisnahme.
	Mineralische Rohstoffe	
	Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme.
	Die Planflächen liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	Kenntnisnahme.
	Aktuell finden in den Plangebieten keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme.
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.	Kenntnisnahme.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
18. Landratsamt Heilbronn	Natur- und Artenschutz	
vom 22.06.2023		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	"Gässle Erweiterung" (Güglingen)	
	Im Parallelverfahren wird aktuell der Bebauungsplan "Gässle Erweiterung" aufgestellt.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren.
	Das Plangebiet liegt im Naturpark "Stromberg-Heuchelberg". Südlich des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotopkomplexes "Feldhecken an stillgelegter Bahnstrecke Güglingen bis Frauenzimmern".	
	Der Umweltbericht sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden aktuell aufgestellt und liegen derzeit noch nicht vor.	
	Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse für das parallelgeführte Bauleitplanverfahren, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.	
	Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie des Umweltberichtes möglich.	
	"Am Flügelausee" (Güglingen)	
	Der Bebauungsplan "Am Flügelausee" ist bereits seit dem 06.10.2017 rechtskräftig und wurde nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme.
	Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und beurteilt.	
	Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet für Naherholung "Am Flügelausee".	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	"Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" (Zaberfeld)	
	Der Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" soll im Paral- lelverfahren aufgestellt werden. In der geplanten 9. Änderung des Flä- chennutzungsplans sollen die bereits vorhandenen, befristet geneh- migten Wohnmobilplätze sowie die Erweiterung planungsrechtlich ge- sichert werden.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren.
	Das Plangebiet befindet sich im Naturpark "Stromberg-Heuchelberg". Westlich vom Plangebiet in einer Entfernung von ca. 80 m befinden sich das Natura2000-Gebiet "Stromberg", das Vogelschutzgebiet "Stromberg" und das LSG "Oberes Zabergäu zwischen Zaberfeld-Ochsenburg und Pfaffenhofen-Weiler in Zaberfeld und Pfaffenhofen". Das Plangebiet liegt nicht im landesweiten Biotopverbund.	
	Zur Beurteilung, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse für das parallelgeführte Bauleitplanverfahren bestehen und ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten, sind die artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die FFH-Vorprüfung und der Umweltbericht vorzulegen.	
	Berichtigungen  Die Flächen der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne "Gartenäcker" (Rechtskraft 18.04.2019), "Ob dem Höppler" (Rechtskraft 13.0.2022) und "Gottesacker III" (Rechtskraft 19.11.2021) sollen in der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dargestellt werden.	
	Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der bisherigen Darstellungen.	
	Anpassungen	
	Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans sollen weitere bisher als "in Planung" dargestellte Flächen als Flächen "im Bestand" angepasst werden.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der bisherigen Darstellungen.	
	Landwirtschaft	
	Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.	
	Güglingen "Gässle Erweiterung" - Gewerbefläche  Aktuell wird die Fläche von 48 Ar intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der beplanten Fläche, jenseits der Landstraße, auf den Flurstücke 2710 und 2707 befindet sich eine Baumschule. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.	Kenntnisnahme. Da es sich bei der Planung jedoch um eine standortgebundene Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebs handelt, kann der Eingriff nicht an anderer Stelle efolgen.
	Güglingen "Am Flugelausee" - Sonderbaufläche  Am Flügelausee plant die Stadt Güglingen die Ausweisung eines Sondergebiets zur Naherholung. Der Geltungsbereich umfasst ca. 5,23 ha. Die landwirtschaftlich genutzten Wege müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr durchgängig bleiben. Unter dieser Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig gewährleistet wird, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Zaberfeld "Wohnmobilstellplätze Ehmetsklinge" Sonderbaufläche  Das Plangebiet befindet sich am Wohnmobilstellplatz des Stausees "Ehmetsklinge" an der Seestraße westlich von Zaberfeld zwischen dem Hotel/ Biergarten "Seegasthof und dem "Seestüble". Es umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 2925. Hier sollen auf 15 Ar Wohnmobilstellplätze durch ein Sonderbaugebiet ermöglicht werden. Die beplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen und wird in der Flurbilanz als Grenzflur dargestellt. Es werden keine landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Berichtigungen  Zaberfeld-Michelbach "Gartenäcker" - Wohnbaufläche  Auf der Fläche ist am 18. 04. 2019 der Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB "Gartenäcker" in Kraft getreten, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt von 1,1 ha. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan zu Wohnbaufläche berichtigt (Bisherige Darstellung: Grünfläche). Es werden keine landwirtschaftlichen Belange tangiert.	
	Zaberfeld-Leonbronn "Ob dem Höppler" - Wohnbaufläche Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, da die digitale Flurbilanz für das Plangebiet von 0,6 ha im Rahmen der Wirtschaftsfunktionenkarte Grenzflur ausweist. Wir bitten dennoch um einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Böden, da die Flächenbilanzkarte Vorrangfläche der Stufe II ausweist.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist bereits am 27.01.2023 in Kraft getreten.
	Zaberfeld "Gottesacker III" - Wohnbaufläche  Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Aus landwirtschaft- licher Sicht bestehen gegen das Vorhaben, die Überplanung von 2,5 ha Bedenken.	
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz	
	Güglingen "Gässle Erweiterung"	
	Hochwasser  Die Hochwassergefahrenkarten weisen Teile der gewerblichen Erweiterungsfläche "Gässle Erweiterung" als Überflutungsflächen HQ100 (FlstNr.: 1993 u. 1993/1) und HQextrem (FlstNr.: 1993, 1993/1, 1995 u. 1996) aus.	Kenntnisnahme. Bezüglich der Darstellung und Berücksichtigung der Überflutungsflächen und Hochwassergefahr wird auf das parallel geführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	1995 1995	
	Da im WG und WHG bei HQ100-Überflutungsflächen keine Bagatellgrenzen existieren, gilt hier §78 WHG.	
	Gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt in Über- schwemmungsgebieten, die per Rechtsverordnung festgesetzt wurden:	Kenntnisnahme der Rechtslage.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.	
	(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn  1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von Verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktionsund zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemes-	
	sungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.  (3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:  1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und  3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.  (4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.	
	Weiterhin gilt nach §78b WHG für Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem-Überflutungsgebiete):	
	Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach §34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.	
	Oberirdische Gewässer/Gewässerrandstreifen Der abgegrenzte Bereich wird durch kein Gewässer berührt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Starkregen Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18. 02. 1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.	Kenntnisnahme, die Belange der Starkregenauswirkungen werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.
	"Am Flügelausee" Güglingen-Eibensbach  Die Änderung im Flächennutzungsplan erfolgen angepasst an den Festlegungen des 2017 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan.  Derzeit ist keine Stellungnahme hinsichtlich OIG/Gewässerrandstreifen, Hochwasser und Starkregen erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" Zaberfeld  Oberirdische Gewässer/Gewässerrandstreifen  Der hier abgegrenzte Änderungsbereich wird durch kein Gewässer berührt.	Kenntnisnahme.
	Hochwasser  Der hier abgegrenzte Änderungsbereich wird durch die Hochwassergefahrenkarten nicht erfasst.	Kenntnisnahme.
	Starkregen Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.	Kenntnisnahme, die Belange der Starkregenauswirkungen werden im Bebauungsplanverfahren behandelt. Mit negativen Auswirkungen auf den Niederschlagswasserabfluss ist bei der Umnutzung bestehender Parkplatzflächen als Wohnmobilstellplätze aber nicht zu rechnen.
	Grundwasser/Altlasten/Boden	
	Grundwasser  Die drei Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	Bodenschutz  Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.	
	Oberboden, der bei den Maßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.  Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" der LUBW zusammengefasst.	
	Wird bei einem auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben".	
	Altlasten Für die drei Plangebiete gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme.
	Straßen und Verkehr	
	Details bzgl. Straßenbau und Verkehrsrecht werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren angeregt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des gemeinsamen Ausschusses
	ÖPNV	
	In der Neudarstellung der gewerblichen Baufläche "Gässle Erweiterung" bitten wir den verlaufenden regionalen Radweg parallel zur L1103 zu berücksichtigen. Die Zufahrt zu der gewerblichen Fläche sollte die Sicherheit für die Radfahrenden nicht gefährden. Auch sollte in dem Bereich eine Überführung vom Radweg zur Fahrbahn, sowie eine Einleitung von der Fahrbahn auf den Radweg mitgedacht und umgesetzt werden. Beispiele für eine sichere Überführung des Radverkehrs finden sie Online in den Musterlösungen des Landes Baden-Württemberg.	Kenntnisnahme und Beachtung im parallel geführten Bebauungsplanverfahren.
	Forst	
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Oberes Zabergäu bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Im Teil C ist ein "Wohnmobilstellplatz Ehmetsklinge" geplant. Hierbei wird nach Darstellung in der Planungskarte ein Abstand zu Wald von über 30 m eingehalten, was dringend geboten erscheint, da der Wald (Gemeindewald Zaberfeld, siehe Waldkarte) westlich vorgelagert ist, also in Hauptwindrichtung.	Kenntnisnahme.
	Alle übrigen Planungen und Korrekturen der 9. Änderung haben keine Betroffenheit mit dem Fachbereich Wald.	Kenntnisnahme.